



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

13. Dezember 2013
Folge 23/2013

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Bebauungspläne.....	3, 4
Öffentliches Gut.....	4, 5
Zusammensetzung Bezirkswahlbehörde	5
Steuerterminkalender	5
Silvester 2013: Verwendung pyrotechnischer Gegenstände im Stadtgebiet.....	5, 6
Gebrauchsgebührenordnung 2014.....	6 – 10
Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	10, 11
Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles „Kopfweiden am Almkanal“	11, 12
Impressum.....	12

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl. 05/03/72940/2013/001

Salzburg, 3. Dezember 2013

Betrifft:

Kundmachung der Absicht der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) zur Anpassung an den aktuellen digitalen Kataster einschließlich der Anpassung der Kenntlichmachungen im gesamten Stadtgebiet

Kundmachung

Gemäß § 67 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung (also in der Fassung der 107. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.5.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr 10/2013, Seite 2) zur Anpassung an den aktuellen digitalen Kataster einschließlich der Anpassung der Kenntlichmachungen im gesamten Stadtgebiet geändert wird.

Der auf Basis einer händischen Digitalisierung erstellte FWP 1997 wird auf Katastergenauigkeit überprüft und im Rahmen einer notwendigen EDV-Umstellung werden geringfügige Fehler bzw. Abweichungen in der Größenordnung bis zur Strichstärke gemäß Darstellungsverordnung bereinigt. Größere inhaltliche Änderungen werden in einem nachfolgenden eigenen Verfahren durchgeführt werden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, innerhalb der Kundmachungsfrist (vier Wochen ab 14.12.2013) schriftliche Anregungen bei der Magistratsabteilung 5/03 - Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/72517/2013/007

Salzburg, 3. Dezember 2013

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) einschließlich der 1. Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe „Moosstraße – Süd 1/G1“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 69 ROG 2009 im Bereich Moosstraße 176, Gst. 1324/1 und 1324/4, beide KG Leopoldskron; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 107. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.5.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr.10/2013, Seite 2*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gleichzeitig wird im Bereich Moosstraße 176, Gst. 1324/1 und 1324/4, beide KG Leopoldskron, der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße – Süd 1/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 6 „Moosstraße – Süd 1/G1/N1“ zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung im Sinne des § 5 ROG 2009 erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 16.12.2013 bis einschließlich 13.1.2014 bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden

(§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/32409/20012/029

Salzburg, 29. November 2013

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Rosa-Kerschbaumer-Straße und Schillerstraße auf den Grundstücksparzellen 323/9, 326/3, 340/1, 340/12, 364/2, 364/7, alle KG Itzling, Liegenschaften im Bereich der Rosa-Kerschbaumer-Straße und Saalachstraße, sowie die 3. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplans der Grundstufe „Itzling-Mitte 9/G1“; Kundmachung zur allgemeinen Einsicht.

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.17. des Anhanges zur GGO, vom Stadtssenat am 09.12.2013 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 107. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr 10/2013, Seite 2]) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 323/9, 326/3, 340/1, 340/10, 340/12, 364/2, 364/7 alle KG Itzling, Liegenschaften an der Rosa-Kerschbaumer-Straße und Schillerstraße entsprechend der planlichen Darstellung ON 24 einschließlich des Entwurfes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling-Mitte 9/G1/N3“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 20 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.12.2013 bis einschließlich 13.01.2014, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß
§ 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

keine

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/26051/2013/011

Salzburg, 26. November 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Schmiedkreuzstraße 1/A1“ – Neuaufstellung Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Münchner Bundesstraße, Lieferinger Hauptstraße, Schmiedkreuzstraße und Rottweg, KG Lieferung II,

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe

„Wohnbebauung Schmiedkreuzstraße 1/A1“ im Bereich Lieferinger Hauptstraße, Schmiedkreuzstraße und Rottweg, KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 9 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/44248/2013/007

Salzburg, 25. November 2013

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohn- und Geschäftshaus „Alte Schranne-Süd“ am Ginzkeyplatz 1/A1“; Beschluss der Neuaufstellung im Bereich Ginzkeyplatz 4-5

Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 25.11.2013, gestützt auf Punkt 1.2.20. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 32/2013, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohn- und Geschäftshaus „Alte Schranne-Süd“ am Ginzkeyplatz 1/A1“ im Bereich Ginzkeyplatz 4-5, Gst. 785/1 (Teilfläche), 790 (Teilfläche), 793/3, 793/4, 802/2 und 803/1 (Teilfläche) KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 005 beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/52693/2013/09

Salzburg, 7. November 2013

Betrifft:

Grundtausch im Bereich Sendlweg

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 04.11.2013 eine 93 m² große Grundfläche des Gst 1076 KG Leopoldskron in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet und für eine 48 m² große Teilfläche des Gst 1465/1 KG Leopoldskron die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/57983/2013/021

Salzburg, 26. November 2013

Betrifft:

Übernahme einer Teilfläche des Gst. 2554/57 KG Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 21.11.2013 eine 156 m² große Grundfläche des Gst. 2554/57 KG Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/42636/2013/010

Salzburg, 26. November 2013

Betrifft:

Übernahme einer Teilfläche des Gst. 1366/2 KG Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 21.11.2013 eine insgesamt 22 m² große Teilfläche des Gst. 1366/2 KG

Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/39146/2013/122
Salzburg, 27. November 2013

Betrifft:
Nationalratswahl am 29.9.2013

Kundmachung
(Die Kundmachung erfolgt auf Ersuchen des Landeswahlleiters)

Gemäß § 19 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO werden aufgrund der Ergebnisse der Nationalratswahl am 29.9.2013 die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung der **Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt** kundgemacht:

Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher

Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
1. Dr. Martin Floss
2. Mag. Herbert Wallmannsberger

Beisitzer	Ersatzmitglieder
SPÖ	
Dr. Heinz Schaden	Bernhard Auinger
Christine Homola	Mag. Johann Maier
Michael Wanner	Mag. Anja Hagenauer

ÖVP	
Mag. Claudia Schmidt	Peter Iwanoff
Peter Mitgutsch	Mag. Bernd Huber

FPÖ	
Dr. Andreas Schöppl	Mag. Sascha van Tijn
Stefan Hemetsberger	Kathrin Wierer

GRÜNE	
Dr. Helmut Hüttinger	Ulrike Saghi
Mag. Ingeborg Haller	Bakk.komm. Andreas Farcher

Der Bezirkswahlleiter:
Dr. Gerald Russbacher

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/01/20198/2013/012
Salzburg, 2. Dezember 2013

Betrifft:
Steuerterminkalender Jänner 2014

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2014

- 15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für November 2013
- Kommunalsteuer für Dezember 2013
- Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wiederkehrende
Veranstaltungen) für Dezember 2013
- 31. Hundesteuer für 2014

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/00/73677/2013/002
Salzburg, 5. Dezember 2013

Betrifft:
Ausnahme vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Stadtgebiet der Stadt Salzburg anlässlich Silvester 2013

Verordnung

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 05.12.2013, mit welcher Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Stadtgebiet von Salzburg erlassen werden. Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (das sind Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen und einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen) ist im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Salzburg, mit Ausnahme des Bereiches des Domplatzes, des Mozartplatzes und des Alten Markts (Anlage A), Personen über 16 Jahren in der Zeit vom 31.12.2013, 12.00 Uhr, bis 1.1.2014, 1.00 Uhr, gestattet.

§ 2

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen jedoch auch während der im § 1 angegebenen Zeit in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Gotteshäusern sowie von Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten sowie in der Nähe von

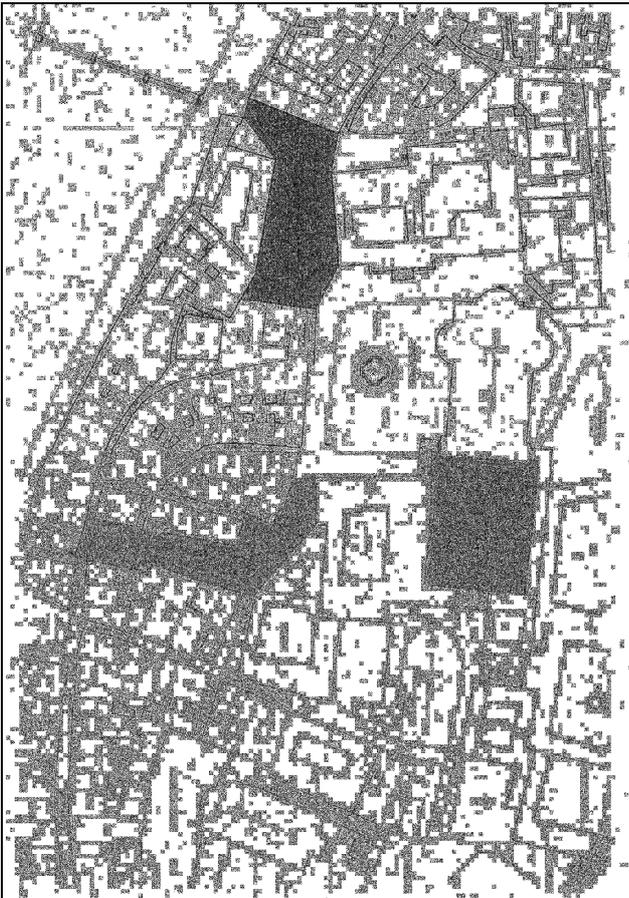
leicht entzündlichen oder explosionsgefährdenden Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, nicht verwendet werden.

Feuerwerkskörper der Kategorie F2 dürfen innerhalb und in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden.

Das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 in geschlossenen Räumen ist nicht gestattet.

Für den Bürgermeister:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Anlage A



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell

Tel. 8072-2041

Fax. 8072-3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/04/79739/1995/074

Salzburg, 25. November 2013

Betrifft:

Gebrauchsgebührenordnung für 2014;

Kundmachung

Gebrauchsgebührenordnung Stand vom 1.1.2014

(Tarifordnung für den Sondergebrauch öffentlichen Gutes, Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1976, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 25/1976, abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1997, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1997), zuletzt abgeändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2010).

„A) ALLGEMEINER TEIL“

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luft-raumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung. Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Diese Gebrauchsgebührenordnung findet auch auf im Eigentum der Republik Österreich oder des Landes Salzburg stehende Ortsdurchfahrten von Bundes- bzw. Landesstraßen Anwendung, soweit hierfür die Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung der Stadtgemeinde Salzburg als Straßenerhalterin die Ermächtigung zur Einhebung des Benützungsentgeltes im Namen des Grundeigentümers erteilt haben.

1.3. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Salzburg Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.4. Die Gebrauchsgebührenordnung findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. GESTATTUNG

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke im Wege eines Gestattungsvertrages erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Magistrates Salzburg fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Gebrauchsgebührenordnung dadurch zustande, dass der Antragsteller auf Grund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Salzburg von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. BENUTZUNGSENTGELT

3.1. Das sich auf Grund des Besonderen Teiles der Gebrauchsgebührenordnung ergebende Benützungsentgelt wird von der MD/04 Wirtschaft, Beteiligungen und Grundstücke mittels Rechnung vorgeschrieben. Für ständige Gebrauchseinrichtungen können Dauerrechnungen aber jährlich wiederkehrende Zahlungen ausgestellt werden.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, bei Dauerrechnungen zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin fällig.

3.3. Bei Abänderungen des Besonderen Teiles dieser Gebrauchsgebührenordnung ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monaten nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Gebrauchsgebührenordnung sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat September verlaubliche Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

4. ZONENEINTEILUNG

Soweit im Besonderen Teil dieser Gebrauchsgebührenordnung bei der Festlegung der Tarifsätze verschiedene Zonen genannt werden, sind diese in dem einen wesentlichen Bestandteil dieser Gebrauchsgebührenordnung bildenden Anhang umschrieben. Die zur Abgrenzung angeführten Straßenzüge gehören mit ihren beiden Seiten zur jeweils inneren Zone.

Gebrauchsgebührentabelle:

Tarif-	Bezeichnung	€
1.	GESCHÄFTSVORBAUTEN:	
	Portalausgestaltungen, Ladenvorbauten, sonstige gedeckte Vorbauten (Veranden, Windfänge und dergleichen, Schaufenster, Rollbalkenkasten, Alarmanlagen, Lautsprecheranlagen und dergleichen je angefangenen m ² pro Jahr	
	a) in der Zone 1	46,18
	b) in der Zone 2	23,94
2.	SONSTIGE VORBAUTEN UND SCHÄCHTE:	
	Stützmauern, Pfeiler, Gebäudesockel und alle anderen vom Boden aufgehenden Bauteile, Vorlegestufen, Licht-, Luft-, Material- und sonstige Schächte je angefangenen m ² pro Jahr	9,03
3.	GESCHÄFTSÜBERBAUUNGEN:	
3.1.	Vordächer und alle sonstigen festen Geschäftsüberbauungen je angefangenen m ² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr	
	a) in der Zone 1	23,94
	b) in der Zone 2	12,07
	c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr	18,62

- | | |
|---|---|
| <p>3.2. Sonnenschutzplanen, Markisen und ähnliche Wetterschutzeinrichtungen je angefangenen m² in Anspruch genommenen Luftraumes pro Jahr</p> <p>a) in der Zone 1 12,07</p> <p>b) in der Zone 2 5,98</p> <p>c) je Anlage jedoch mindestens pro Jahr 18,62</p> | <p>8.3. Aufstellen von Pflanzen, Töpfen, Schalen und sonstigen Gegenständen zu Dekorationszwecken je Einrichtung und je angefangenen Monat 0,00</p> |
| <p>4. SONSTIGE ÜBERBAUUNGEN:
Balkone, Erker, Vordächer, Dachvorsprünge, Gemisemse und sonstige Überbauungen</p> <p>a) für jedes Geschoß je angefangenen m² pro Jahr 1,81</p> <p>b) mindestens jedoch für die einzelne Anlage pro Jahr 9,03</p> | <p>8.4. Jede andere Benützung öffentlichen Gemeindegundes zu gewerblichen Zwecken (z.B. Materiallagerung, Arbeitsflächen) davon ausgenommen ist die Aufstellung von Sondermüll-Sammelbehältern für Papier, Glas und dergleichen, je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 8,16</p> <p>b) in der Zone 2 3,50</p> <p>c) je Anlage und je angefangenen Monat jedoch mindestens 72,23</p> |
| <p>5. SCHILDER:
Für Aufschriften und Ankündigungen in Form von Flachschildern, Buchstaben, Firmenzeichen und ähnlichen Hinweisen, ausgenommen Fahrplan- und Haltestellenschilder von dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmungen, je angefangenen m² Gesamtfläche (umschriebene Fläche) pro Jahr</p> <p>a) unbeleuchtet 9,03</p> <p>b) beleuchtet 18,62</p> | <p>9. VERKAUFSHÜTTEN:
Kioske, Verkaufswägen und sonstige geschlossene Verkaufseinrichtungen je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 29,91</p> <p>b) in der Zone 2 15,00</p> <p>c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 74,92</p> |
| <p>6. LICHTANLAGEN:
Im Boden eingebaute Beleuchtungsanlagen pro Jahr 18,62</p> | <p>10. SONSTIGE VERKAUFSEINRICHTUNGEN:</p> <p>10.1. Standortgebundene offene Verkaufseinrichtungen wie Tische, Truhen, Handwägen und dergleichen, einschließlich der Wetterschutzeinrichtungen wie Planen und Schirme je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 19,75</p> <p>b) in der Zone 2 7,46</p> <p>c) je Einrichtung und je angefangenen Monat jedoch mindestens 37,57</p> |
| <p>7. SCHAUKÄSTEN:</p> <p>7.1. Für an Mauern, Zäunen und dergleichen gesondert angebrachte Schaukästen, freistehende Schaukästen und Vitrinen je angefangenen m² Schaufläche pro Jahr</p> <p>a) unbeleuchtet 18,62</p> <p>b) beleuchtet 37,24</p> | <p>10.2. Bewegliche Verkaufseinrichtungen auch für den Verkauf im Umherziehen wie Bauchläden, Tragen, Handwägen und dgl. (ausgenommen in sozial begründeten Härtefällen wie z.B. bei Kriegs- und Zivilinvaliden) je Einrichtung und je angefangenen Monat 74,92</p> |
| <p>7.2. City-Light-Posters (für Fremdwerbung) beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m² Schaufläche pro Monat 17,95</p> | <p>10.3. Malerstaffeleien pro Monat 23,30</p> |
| <p>8. GESCHÄFTSEINRICHTUNGEN:</p> <p>8.1. Aufstellung von Tischen und Stühlen vor Gastbetrieben (Schanigärten) je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 3,77</p> <p>b) in der Zone 2 1,94</p> <p>c) je Anlage und angefangenen Monat jedoch mindestens 23,11</p> | <p>11. AUTOMATEN:
Automaten aller Art, freistehend oder an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen und dergleichen angebracht</p> <p>a) bis zu einer Tiefe von 40 cm und einer Breite von 50 cm je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 112,08</p> <p>b) bei Überschreiten eines dieser Ausmaße je Einrichtung und Einwurfstelle pro Jahr 150,49</p> |
| <p>8.2. Ausstellung von Waren aller Art zu Verkaufszwecken je angefangenen m² und je angefangenen Monat</p> <p>a) in der Zone 1 2,67</p> <p>b) in der Zone 2 1,31</p> | <p>12. ZEITUNGSSTÄNDER:
Bewegliche Verkaufseinrichtungen für Zeitungen und ähnliches zur Selbstbedienung je Vorrichtung</p> |

pro Jahr			
a) bei Aufstellung an Sonn- u. Feiertagen	14,44		
b) bei täglicher Aufstellung	93,58		
13. EINRICHTUNGEN FÜR FAHRRÄDER:			
13.1. Fahrradständer unentgeltlich	0,00		
13.2. Gewerbsmäßiger Fahrradverleih unentgeltlich	0,00		
14. MASTEN:			
Masten, Fahnenstangen und ähnliche Vorrichtungen (ausgenommen sind Fahnenstangen für Dienststellen von Gebietskörperschaften oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie Masten, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen) je Vorrichtung pro Jahr	0,00		
15. PLAKATWERBUNG:			
15.1. Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken, mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)			
a) je angefangenem m ² Plakatfläche und je angefangenem Monat	1,89		
b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinrichtung je angefangenen Monat	9,78		
15.2. Verteilung von Werbematerial, Flyer, Warenproben etc. zu wirtschaftlichen Werbezwecken bis jeweils 5 Personen pro Tag	85,06		
16. ANKÜNDIGUNGSTAFELN:			
16.1. Bewegliche Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen aller Art je Ständer und angefangene Woche	2,33		
für jeden nicht genehmigten aufgestellten Werbeposten, der durch die Stadt entfernt werden muss, werden dem jeweilig dafür Verantwortlichen in Rechnung gestellt (X)	2,33		
16.2. Ortsfeste Sammelreklameständer			
a) für die Anbringung von weniger als 6 Einzelankündigungen pro Jahr	55,20		
b) für die Anbringung von 6 und mehr Einzelankündigungen pro Jahr	110,39		
16.3. Fahrplan- und Haltestellentafeln, wenn mit diesen Ankündigungen wirtschaftliche Werbezwecke verbunden sind je Tafel pro Jahr	0,00		
17. SPRUCHBÄNDER:			
Spruchbänder und Transparente aller Art je Einrichtung und angefangene Woche	37,24		
18. AUFSTELLEN VON FAHRZEUGEN:			
18.1. Fahrzeuge des Ausflugswagen-Gewerbes (Stadtrundfahrten-Gewerbe) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs.4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind			
a) Fahrzeuge für weniger als 9 Fahrgäste pro Jahr	121,18		
b) Fahrzeuge für 9 bis 30 Fahrgäste pro Jahr	241,18		
c) Fahrzeuge für mehr als 30 Fahrgäste pro Jahr	374,01		
18.2. Pferdehulwerke (Fiaker) sofern deren Standplätze nicht gemäß § 96 Abs. 4 StVO durch Verordnung festgelegt und entsprechend gekennzeichnet sind je Standplatz pro Jahr	131,87		
18.3. Abstellen von Privat-Fahrzeugen			
a) Personen-Kraftwagen pro Fahrzeug und Jahr	285,01		
b) Lastkraftwagen, Anhänger, Wohnwagen und dgl. und Nutzfahrzeuge pro Fahrzeug und Jahr	570,01		
19. VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN:			
Ober- und unterirdische Leitungen (Drähte, Kabel, Rohre, Kanäle, Rohrkanäle und dgl.) mit Ausnahme jener Einrichtungen (auch öffentliche Münzfernsprecher) und Anschlüsse, die der öffentlichen Versorgung und dem öffentlichen Verkehr dienen			
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,96		
b) für eine Anlage jedoch mindestens pro Jahr	9,03		
20. GELEISE:			
Private Gleisanlagen aller Art (ausgenommen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen)			
a) je angefangenen Längenmeter pro Jahr	0,00		
b) für jede Straßenquerung jedoch mindestens pro Jahr	0,00		
21. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN:			
21.1. je angefangenen m ² und je angefangene Woche			
a) in der Zone 1	2,33		
b) in der Zone 2	1,17		
c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung und je angefangene Woche	23,30		
21.2. sofern jedoch die öffentlichen Verkehrsflächen auch weiterhin – wenn auch eingeschränkt – der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen (Überbauungen etc.) je angefangenen m ² und je angefangene Woche			
a) in der Zone 1	1,17		
b) in der Zone 2	0,58		

- c) mindestens jedoch pro Baustelleneinrichtung
und je angefangene Woche 13,97
- 22. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES, WELCHER NOCH NICHT ALS VERKEHRSFLÄCHE AUSGEBAUT IST**
- 22.1.** Zur gärtnerischen Nutzung
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,11
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 5,98
- 22.2.** Zur landwirtschaftlichen Nutzung
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,01
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 2,38
- 22.3.** Zur Nutzung für Lager- und Betriebszwecke
- a) je angefangenen m² und pro Jahr 0,00
- b) mindestens jedoch pro Gebrauchnahme 0,00
- 22.4.** Die Vorschreibung eines Gebrauchsentgeltes nach den Tarifposten 22.1., 22.2. und 22.3. entfällt, wenn es sich bei der genützten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 BGG handelt und die Nutzung durch den zur Abtretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt. 0,00
- 23. SONSTIGER VORÜBERGEHENDER SONDERGEBRAUCH:**
- 23.1.** Wirtschaftl. Verkaufs- und Werbeausstellungen, Informations- und Warenstände, Wanderunternehmungen, von Personen getragene Werbung
- a) je angefangenen m² pro Tag 0,00
- b) mindestens jedoch je Einrichtung pro Tag 0,00
- 23.2.** Musikveranstaltungen (Platzkonzerte) und Umzüge zu wirtschaftlichen Werbezwecken je Anlass pro Tag 0,00
- 23.3.** Open-Air-Veranstaltungen pro verkaufter Karte 0,48
bei entgeltlichen Veranstaltungen aber jedenfalls pro Veranstaltung 1.900,05
- 24. INANSPRUCHNAHME ÖFFENTLICHEN GEMEINDEGRUNDES OHNE GENEHMIGUNG:**
pro Einrichtung und Tag als Mindestschadenersatz 23,30
- Bei der mit (X) gekennzeichneten Tarifpost (16.1.) ist gemäß Werbeabgabegesetz 2000 noch 5% Bemessungsgrundlage aufzuschlagen.

A n h a n g
Einteilung der Zonen

Umschreibung der Zone 1:

Bei der Salzach beginnend: Müllner Steg – Friedrich-

Gehmacher-Straße – Bernhard-Paumgartner-Weg – Rainerstraße – Franz-Josef-Straße – gedachte Linie durch den Kapuzinerberg zur Einmündung der Steingasse in die Imbergstraße – Franz-Rehrl-Platz – Nonntaler Brücke – Rudolfsplatz – Nonntaler Hauptstraße bis zum Haus Schanzlgasse Nr. 14 und entlang der Mönchsbergwand bis zum Klausentor und von dort in gedachter Linie zum ostseitigen Brückenkopf des Müllner Steges.

Umschreibung der Zone 2:

Ist das außerhalb der Zone 1 gelegene Stadtgebiet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/04/62751/2013/002

Salzburg, 25. November 2013

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 19. November 2013 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 11.11.2013 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Unbenannter Verbindungsweg zwischen Rosa-Hofmann-Straße und Seniorenheim Taxham auf Gst. 1193/1, KG Siezenheim II

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Mag. Claudia Schmidt



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Schloss Mirabell

Montag bis Donnerstag, 7.30-16 Uhr,

Freitag, 7.30-12 Uhr

Tel. 8072-2043, Fax: 8072-2066

frauenbuero@stadt-salzburg.at

www.stadt-salzburg.at/frauen

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/30384/2009/003

Salzburg, 25. November 2013

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 19. November 2013 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 04.11.2013 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Keltenweg zwischen Carola-Blome-Straße und S-Bahn-Haltestelle Lieferung auf Gst. 2495, KG Lieferung II

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Mag. Claudia Schmidt

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/04/22944/2008/005

Salzburg, 25. November 2013

Betrifft:

Öffentliche Straßenbeleuchtung;

Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung in bestimmten Verkehrsflächen gem. § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes

Kundmachung

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 19. November 2013 beschlossen, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes LGBl. Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 118/2009 bestimmt wird, dass in der nachfolgend angeführten Verkehrsfläche

vom 04.11.2013 an

eine öffentliche Straßenbeleuchtung zu errichten ist:

Maierriesweg zwischen Maierriesweg 7 und Söllheimer Bach auf Gst. 2861 und 2145/3, KG Hallwang II bzw. Möslweg zwischen Söllheimer Bach und Möslweg 10 auf Gst. 2764/2, KG Hallwang II

Für den Bürgermeister:
Die Stadträtin:
Mag. Claudia Schmidt

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/24214/1994/045

Salzburg, 26. November 2013

Betrifft:

Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles "Kopfweiden am Almkanal" gemäß §§ 12 ff Salzburger Naturschutzgesetz 1999; Kundmachung gemäß § 13 leg. cit. über die beabsichtigte Erweiterung des Geschützten Landschaftsteiles

Kundmachung

1. Gemäß § 13 Abs 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73/1999 idGF, wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, den Geschützten Landschaftsteil „Kopfweiden am Almkanal“ (Verordnung des Bürgermeisters vom 19.11.2003, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg vom 1.12.2003, Folge 22/2003) bis zur Karl-Höllers-Straße im Norden und bis zur Weidenstraße im Süden zu erweitern und damit auch diese Teile zum Geschützten Landschaftsteil zu erklären.

Die genauen Grenzen des Geschützten Landschaftsteiles sind in einem Lageplan im Maßstab 1:2500 eingetragen. Dieser Plan liegt beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 Baurechtsamt, 5020 Salzburg, Auerspergstraße 7, durch sechs Wochen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

2. Der beabsichtigte Schutzzweck ist
 - der Erhalt besonderer Lebensgemeinschaften holzbewohnender Tiere, vor allem den Lebensraum des Eremiten-Käfers *Osmoderma eremita*, der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) zu schützen ist, zu bewahren;
 - der Erhalt der besonderen kulturellen Bedeutung der Jahrhunderte alten Tradition der Kopfweiden;
 - die besondere Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen zwischen dem Mönchsbergwald im Norden und dem Morzger Eichtwald im Süden;
 - die besondere Bedeutung für die erholungssuchende Bevölkerung.
3. Vom Zeitpunkt der Kundmachung an sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
4. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Liegenschaften im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsteiles gemäß § 12 Abs. 1 leg. cit. nicht erheblich beeinträchtigen.

5. Die vom geplanten Geschützten Landschaftsteil betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen beim Magistrat Salzburg, Abteilung 5/01 Baurechtsamt schriftliche Äußerungen zum Vorhaben einbringen.

Für den Bürgermeister:
Johann Padutsch

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

keine



STADT = SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 64, Folge 23/2013

13. Dezember 2013

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr



SCHÖN,
DICH ZU
SEHEN.



Mit einer Spende von nur € 30,-
kann ein blinder Mensch in der Dritten Welt
wieder sehen, was wir gerne übersehen.
www.licht-fuer-die-welt.at

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg